

## ›STELLUNGNAHME

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie und zur Regelung wesentlicher Grundzüge des Informationssicherheitsmanagements in der Bundesverwaltung vom 23.06.2024

Berlin, 04.07.2025

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.550 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 300.000 Beschäftigten wurden 2021 Umsatzerlöse von 141 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 60 Prozent, Wärme 88 Prozent, Trinkwasser 89 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO2-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 206 Unternehmen investieren pro Jahr über 822 Millionen Euro. Künftig wollen 80 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.

### Zahlen Daten Fakten 2023

Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: [www.vku.de](http://www.vku.de)

### Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V. • Invalidenstraße 91 • 10115 Berlin**  
Fon +49 30 58580-0 • Fax +49 30 58580-100 • [info@vku.de](mailto:info@vku.de) • [www.vku.de](http://www.vku.de)

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem „Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie und zur Regelung wesentlicher Grundzüge des Informati-onssicherheitsmanagements in der Bundesverwaltung“ vom 23.06.2024 Stellung nehmen zu können.

## Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt rund 1.550 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Wahrscheinlich wird jedes unser Mitgliedsunternehmen entweder als Betreiber einer kritischen Anlage oder als eine (besonders) wichtigen Einrichtung von der Regulierung des NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz betroffen sein.

## Positionen des VKU in Kürze

Der Referentenentwurf basiert auf den Vorarbeiten der letzten Legislaturperiode und ist deshalb bereits weit ausgearbeitet. Allerdings existieren weiterhin **verbesserungswür-dige Punkte**:

- Die vorgeschlagenen **Regelungen für Mehrparteienunternehmen entsprechen nicht dem bisherigen Verständnis der Branche** und würden häufig zu unange-messenen Ergebnissen und Aufwendungen führen. Diese **Normen müssen drin-gend angepasst werden** (siehe die Ausführungen zu § 28 BSIG unter Nr. 3.a).
- Dies betrifft insbesondere auch die Regelungen des **EnWG**. Dort muss klar gere-gelt werden, dass auch im Bereich der Betreiber von Energieversorgungsnetzen und Energieanlagen eine **Abstufung der Pflichten stattfindet**. Die **dreistufige Ab-stufung** der Pflichten aus dem BSIG (Betreiber kritischer Anlagen, besonders wich-tige Einrichtungen, wichtige Einrichtungen) muss sich auch im EnWG und den IT-Sicherheitskatalogen wiederfinden (siehe die Ausführungen zu § 5c EnWG unter Nr. 10.a).
- Es muss dringend zusammen mit der Branche in einem **Kritis-Praxischeck** erörtert werden, wie **bürokratische Aufwände im Rahmen der Kritis-Regulierung** zukünf-tig **reduziert** werden können (siehe die Ausführungen unter Nr. 1).
- Es wird gefordert, dass das **NIS2-Umsetzungsgesetz** und das **Kritis-Dachgesetz** **parallel erarbeitet** und auch gleichzeitig in den Bundestag eingebracht werden (siehe die Ausführungen unter Nr. 2).
- Der neue **digitale Energiedienst** muss genauer beschrieben werden (siehe die Ausführungen unter Nr. 8).
- Die **Einzelfallprüfung** der **kritischen Komponenten** in § 41 BSIG ist in Bezug auf die Energiewirtschaft **nicht handhabbar**. Das Procedere sollte geändert und durch eine **Ausschlussliste generell nicht-vertrauenswürdiger Hersteller** ersetzt wer-den (siehe die Ausführungen zu § 41 BSIG unter Nr. 5).

## Stellungnahme

### 1. Abbau von Kritis-Bürokratie

**Es muss dringend zusammen mit der Branche in einem Praxischeck erörtert werden, wie bürokratische Aufwände im Rahmen der Kritis-Regulierung zukünftig reduziert werden können.**

Schon heute besteht das Problem, dass teilweise bestimmte kritische Anlagen einer Vielzahl von Prüfgrundlagen unterliegen. Dies ist z.B. bei einem kritischen Heizkraftwerk der Fall, das als Anlage zur Stromerzeugung, Anlage zur Fernwärmeverzeugung und Anlage zur Siedlungsabfallbeseitigung reguliert ist und in jedem dieser Bereiche auf Grund von unterschiedlichen Prüfgrundlagen geprüft wird. Bereits ohne die neue Regulierung durch die NIS2-Umsetzung existieren hohe bürokratische Aufwände, weil sich diese Prüfgrundlagen zwar inhaltlich und thematisch nahestehen, aber nicht hinreichend aufeinander abgestimmt sind.

Sollte an der Regulierung dieses Referentenentwurfs festgehalten werden, nach der in Mehrparteienunternehmen die Schwellenwerte nicht nach Geschäftsbereich gesondert, sondern nur bezogen auf das Gesamtunternehmen errechnet werden, so werden zukünftig die Mehrzahl der Mitgliedsunternehmen des VKU mehrfach regulierte Unternehmen sein. Das oben beschriebene Problem würde sich damit verschärfen. Insbesondere werden viele Mehrparteienunternehmen hauptsächlich durch das EnWG reguliert sein, sobald sie zu einem nicht nur „vernachlässigbaren“ Anteil Dienstleistungen im Bereich der Energiewirtschaft erbringen (siehe näher hierzu die Ausführungen unter Nr.3.a).

Auf der anderen Seite ist Bürokratieabbau eines der Kernziele der neuen Bundesregierung und muss auch bei der Umsetzung des NIS2-Umsetzungsgesetzes mit Nachdruck verfolgt werden. So heißt es im Koalitionsvertrag von CDU/CSU/SPD unter anderem:

*„Wir werden die Bürokratiekosten für die Wirtschaft um 25 Prozent (rund 16 Milliarden Euro) reduzieren und den Erfüllungsaufwand für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger sowie Verwaltung um mindestens zehn Milliarden Euro senken. Jedes Ressort trägt in eigener Verantwortung zu diesen Zielen unter anderem mindestens entsprechend seinem jeweiligen Verursachungsbeitrag bei und priorisiert nach Entlastungswirkung. Die Abbaumaßnahmen einzelner Ressorts werden wir in mindestens einem Bürokratierückbaugesetz pro Jahr bündeln. Die Umsetzung machen wir jährlich ressortscharf transparent. Unsere Ziele erreichen wir auch durch Erhöhung von Schwellenwerten, Ausweitung von Ermessensspieldräumen, Pauschalierungen, Stichtagsregelungen, Genehmigungsfiktionen, Präklusionsregelungen und Bagatellvorbehalten. Zusätzlich soll ein fachrechtlicher Bürokratierückbau erfolgen.“ (Zeile 1943 – 1951)*

*„Wir richten ein digitales Bürokratieportal ein, über das bürokratische Hemmnisse*

*und Verbesserungsvorschläge mitgeteilt werden können. Zudem führt jedes Bundesministerium mehrere Praxischecks pro Jahr durch.“ (Zeile 1965 – 1967)*

*„Wir werden Dokumentationspflichten insbesondere für Handwerk, Einzelhandel, Landwirtschaft, Gastronomie und Hotellerie abbauen. Dazu setzen wir vermehrt auf Sanktionierung von Verstößen statt auf regelmäßige Nachweispflichten. Wir reduzieren Statistikpflichten, Datenerhebungen und Meldungen für Unternehmen.“ (Zeile 1974 – 1977)*

Jede Pflicht und vor allem jeder Nachweis über die Erfüllung einer Pflicht muss durch die "Brille" des Bürokratieabbaus gesehen werden.

Die Behörden sollten tendenziell eher Stichproben in den wirklich wichtigen Bereichen machen, statt sich auf eine (theoretische) allumfassende Kontrolle mit entsprechenden Zertifikaten zu verlassen. Weiter muss eine bessere Abstimmung zwischen BNetzA und BSI sichergestellt werden, insbesondere im Bereich der Mehrparteunternehmen. Prüfverfahren der Behörden sollten vereinheitlicht werden und Überschneidungen von Prüfungen soweit wie irgend möglich verhindert werden.

## 2. Verknüpfung mit dem Kritis-Dachgesetz

Die bisher vorgesehenen Verknüpfungen im NIS2-Umsetzungsgesetz zum Kritis-Dachgesetz finden sich nicht mehr im aktuellen Referentenentwurf wieder. Anscheinend sollen beide Gesetze getrennt voneinander das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen. Dies ist nicht sinnvoll, da beide Gesetze inhaltlich eng miteinander verknüpft sind. **Es wird gefordert, dass das NIS2-Umsetzungsgesetz und das Kritis-Dachgesetz parallel erarbeitet und auch gleichzeitig in den Bundestag eingebracht werden.**

Beide Gesetze dienen (wie auch die zugrunde liegende europäische NIS2-Richtlinie und die CER-Richtlinie) einheitlich dem Ziel der Steigerung der Resilienz. Auch werden gleiche Begrifflichkeiten (z.B. der Betreiber einer kritischen Anlage) genutzt, die auch einheitlich definiert werden sollten. Bisher war es immer Aussage des BMI, dass gleiche Begriffe auch gleich definiert werden. Dies können wir im Moment nicht mehr beurteilen. Es muss aber unbedingt verhindert werden, dass z.B. der Adressat des Betreibers einer kritischen Anlage im NIS2-Umsetzungsgesetz und im Kritis-Dachgesetz unterschiedliche Bedeutungen haben.

Das Problem geht allerdings noch tiefer. Zukünftig wird im Grundsatz das BSI (bzw. teilweise die BNetzA) zuständig sein für die Umsetzung und Überwachung des NIS2-Umsetzungsgesetzes. Für das Kritis-Dachgesetz wird auf Bundesebene hauptsächlich das BBK zuständig sein. Die Behörden müssen zukünftig äußerst eng zusammenarbeiten, um die Resilienz nach dem All-Gefahren-Ansatz sicherzustellen. Wenn jetzt allerdings bereits auf Ebene der Gesetzgebung kein einheitliches Vorgehen stattfindet, werden wahrscheinlich zukünftig die Behörden auch nur schwierig eine gemeinsame Sprache finden. Es besteht die Befürchtung von widersprüchlichen Regeln (z.B. Nachweisdokumente, Vorgaben für

die Dokumentation der umgesetzten Maßnahmen) und damit von hohen und unnötigen bürokratischen Aufwänden für die Wirtschaft.

### **3. § 28 BSIG - Anwendungsbereich, Betreiber kritischer Anlagen, besonders wichtiger Einrichtungen und wichtiger Einrichtungen**

#### **a. Abs. 3, 4 – Berechnung der Schwellenwerte nach der Size-Cap-Rule**

§ 28 BSIG legt den Anwendungsbereich der neuen IT-Sicherheitsgesetzgebung fest. Denn es wird definiert, wann es sich bei einem Unternehmen um den Betreiber einer kritischen Anlage, eine besonders wichtige oder wichtige Einrichtung handelt. Es ist dabei eine zweistufige Prüfung vorgesehen: Auf der ersten Stufe wird geprüft, ob ein Unternehmen einer der in Anlage 1 und/oder Anlage 2 bestimmten Einrichtungsarten zuzuordnen ist. Erst wenn dies der Fall ist, wird auf der zweiten Stufe überprüft, ob die Schwellenwerte (Mitarbeiterzahlen/Jahresumsatz und Jahresbilanzsumme) erreicht werden.

Für Unternehmen, die nur in einem Sektor tätig sind, also nur einer Einrichtungsart nach Anlage 1 oder 2 zuzuordnen sind, sind die gesetzlichen Vorgaben klar und führen zu angemessenen Ergebnissen. Anders ist dies allerdings für Unternehmen, die in mehreren Sektoren tätig sind, also mehreren Einrichtungsarten nach Anlage 1 und 2 zuzuordnen sind (Mehrspartenunternehmen). Eine große Anzahl der durch den VKU vertretenen Unternehmen sind solche Mehrspartenunternehmen, wie z.B. Stadtwerke, aber auch Anlagen mit Haupt- und Nebenzweck wie etwa Thermische Abfallbehandlungsanlagen (Abfallentsorgung/Energieerzeugung). Für diese führt die im Moment vorgesehene Regelung teilweise zu unangemessenen Ergebnissen.

Zudem hatten wir und große Teile der Branche (anscheinend im Gegensatz zum BMI) die bisher vorgesehenen Regelungen im Regierungsentwurf vom 22.07.2024 zum NIS2-Umsetzungsgesetz<sup>1</sup> so verstanden, dass innerhalb eines Unternehmens die verschiedenen Einrichtungsarten nach Anlage 1 und 2 im Hinblick auf die Schwellenwerte unterschieden werden. Verkürzt gesprochen wäre ein Unternehmen nur dann als Betreiber einer Energieanlage reguliert, wenn es auch exakt in diesem Bereich die maßgeblichen Schwellenwerte erreicht. Wenn dieses Unternehmen gleichzeitig auch in der Trinkwasserversorgung tätig wäre, wäre dies für die Schwellenwerte im Bereich der Energieanlage gleichgültig (siehe näher unten unter „Beispiel 1: Trinkwasserversorgung/Energieanlage“). Diese Sichtweise führt zu angemessenen Ergebnissen bei der Beurteilung von Mehrspartenunternehmen. Auf diese Sichtweise haben sich unsere Mitgliedsunternehmen auch eingestellt und auf dieser Grundlage ihre Betroffenheitsanalyse vorgenommen. Eine plötzliche Vorgabe, dass Unternehmen, die in mehreren Sparten tätig sind, ohne für die einzelne Sparte die Schwellenwerte zu erreichen, über die Gesamtmitarbeiterzahl in allen Sparten reguliert sind, wird klar als unverhältnismäßig gewertet und wird großes Unverständnis in verschiedenen Branchen auslösen.

---

<sup>1</sup> § 28 Abs. 3 Nr. 1 BSIG.

Es wird deshalb als vom VKU präferierte und in der Handhabung praktikabelste Option vorgeschlagen, § 28 Abs. 3, 4 BSIG wie folgt anzupassen:

**Formulierungsvorschlag:**

**§ 28 Abs. 3 BSIG**

(3) Bei der Zuordnung zu einer der Einrichtungsarten nach den Anlagen 1 und 2 können solche Geschäftstätigkeiten unberücksichtigt bleiben, die im Hinblick auf die gesamte Geschäftstätigkeit der Einrichtung vernachlässigbar sind.

(4) Bei der Bestimmung von Mitarbeiteranzahl, Jahresumsatz und Jahresbilanzsumme nach den Absätzen 1 und 2 ist innerhalb einer Einrichtung jede der in den Anlagen 1 und 2 genannten Einrichtungsarten gesondert zu betrachten.

Außer für rechtlich unselbstständige Organisationseinheiten einer Gebietskörperschaft ist die Empfehlung der Kommission 2003/361/EG vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20. Mai 2003, S. 36) mit Ausnahme von Artikel 3 Absatz 4 des Anhangs anzuwenden. Die Daten von Partner- oder verbundenen Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG sind nur insoweit hinzuzurechnen, als dass das Partner- oder verbundene Unternehmen der gleichen Einrichtungsart nach Anlage 1 und 2 zuzuordnen ist, wie die betrachtete Einrichtung. Die Daten von Partner- oder verbundenen Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG sind nicht hinzuzurechnen, wenn das Unternehmen unter Berücksichtigung der rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Umstände mit Blick auf die Beschaffenheit und den Betrieb der informationstechnischen Systeme, Komponenten und Prozesse unabhängig von seinen Partner- oder verbundenen Unternehmen ist.

Auch die NIS2-Richtlinie geht davon aus, dass Mehrpartenunternehmen besonders komplex sind und im Rahmen der Regulierung besonders betrachtet werden müssen. So heißt es in Erwägungsgrund 21:

*Die Kommission könnte Leitlinien herausgeben, um die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Bestimmungen dieser Richtlinie über den Anwendungsbereich und bei der Bewertung der Verhältnismäßigkeit der im Rahmen dieser Richtlinie zu treffenden Maßnahmen zu unterstützen, insbesondere in Bezug auf Einrichtungen mit komplexen Geschäftsmodellen oder Betriebsumgebungen, wobei eine Einrichtung gleichzeitig die Kriterien für wesentliche und für wichtige Einrichtungen erfüllen kann oder gleichzeitig Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, und andere Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, ausführen kann.*

Die NIS2-Richtlinie steht einer spezifischen Regulierung von Mehrpartenunternehmen durch die Mitgliedsstaaten folglich nicht entgegen, sondern fordert diese ein.

Aus unserer Sicht muss die Regulierung von Mehrpartenunternehmen folgende Ziele verfolgen:

- Größen- und risikoangemessene Regulierung, insb. keine unangemessenen Doppelregulierungen
- Rechtsklarheit
- Berücksichtigung der Sondersituationen im Konzern
- Berücksichtigung der Sondersituation in Organisationseinheiten von Gebietskörperschaften

Eben diese Ziele können mit dem obigen Formulierungsvorschlag erreicht werden.

#### aa. Größen- und risikoangemessene Regulierung

Es muss schon aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sichergestellt sein, dass Mehrpartenunternehmen großen- und risikoangemessen reguliert werden. Dies ist mit der neuen Formulierung häufig gerade nicht der Fall.

Aus unserer Sicht regelt § 28 Abs. 3 BSIG für Mehrpartenunternehmen nur die Frage der Zurechnung eines Unternehmens zu einer Einrichtungsart nach Anlage 1 und 2 (Stufe 1). Nur „vernachlässigbare“ Geschäftstätigkeiten von Mehrpartenunternehmen werden auf dieser Stufe rausgekürzt. Ist dies nicht der Fall, so wird das Mehrpartenunternehmen allen Einrichtungsarten nach Anlage 1 und 2 zugeordnet, in der das Unternehmen tätig ist. Die Berechnung der Schwellenwerte auf Stufe 2 erfolgt dann einheitlich nach für die gesamte Einrichtung/das Unternehmen und nicht nach Einrichtungsart gesondert.

Diese Lesart führt allerdings häufig zu unangemessenen Doppelregulierungen.

#### Unangemessenheit - Beispiel 1: Trinkwasserversorgung/Energieanlage

In folgendem Beispiel kommt es zu unverhältnismäßigen Ergebnissen: Das Unternehmen A hat insgesamt 80 Mitarbeiter, von denen 60 Mitarbeiter in der Trinkwasserversorgung und 20 Mitarbeiter im Bereich einer Energieerzeugungsanlage tätig sind. Das Unternehmen A wird auf Stufe 1 der Einrichtungsart Trinkwasserversorgungsanlage (Anlage 1, Ziff. 5.1.1) und der Einrichtungsart Energieerzeugungsanlage (Anlage 1, Ziff. 1.1.4) zugeordnet. Auf Stufe 2 würde nur noch relevant sein, dass in dem Unternehmen A 80 Mitarbeiter arbeiten und somit der maßgebliche Schwellenwert von 50 Mitarbeitern überschritten wird. Das Unternehmen A wäre reguliert als wichtige Einrichtung im Bereich der Trinkwasserversorgung und der Energieerzeugungsanlage und wäre doppelt reguliert. Nach der Abgrenzungsnorm des § 28 Abs. 5 BSIG würde (wohl) die Energieerzeugungsanlage

und die Office-IT der Regulierung des § 5c EnWG inklusive der IT-Sicherheitskataloge unterliegen, während die Trinkwasserversorgungsanlage über das BSIG reguliert wäre.

### **Unangemessenheit - Beispiel 2 Siedlungsabfallentsorgung/Thermische Abfallbehandlungsanlage**

In der Praxis erfolgt die Entsorgung von Siedlungsabfällen häufig durch Unternehmen, die zwar den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit in der Abfallbewirtschaftung haben, aber über integrierte Verwertungsanlagen (z. B. Müllheizkraftwerke) auch Energie erzeugen.

Unternehmen B betreibt eine kommunale thermische Abfallbehandlungsanlage (TAB). Die Kernaufgabe der B liegt in der thermischen Abfallbehandlung. Im Zuge der Abfallverwertung wird jedoch auch Energie in Form von Strom (und Fernwärme) erzeugt. Ein Teil dieser Energie wird für den Eigenbedarf der Anlage verwendet, ein anderer Teil wird in das örtliche Stromnetz eingespeist, über das kommunale Liegenschaften, Wohnquartiere und Gewerbebetriebe versorgt werden. Von den insgesamt 310 Beschäftigten arbeiten rund 275 im Bereich Abfalllogistik, Annahme, Verfahrenssteuerung, Wartung und Instandhaltung sowie bei der Nachsorge der Rückstände. Lediglich etwa 35 Mitarbeitende befassen sich mit dem Betrieb und der Überwachung der Energieerzeugung.

Nach der vorgeschlagenen Formulierung des BSIG würde das Unternehmen nicht nur im Bereich der Siedlungsabfallentsorgung reguliert, sondern auch als Energieerzeugungsanlage nach dem EnWG. Dies geschieht jedoch ungeachtet der Tatsache, dass der Tätigkeits schwerpunkt des Unternehmens eindeutig im Bereich der Abfallbewirtschaftung liegt. Zudem würde es sich um ein besonders wichtiges Unternehmen handeln, was ebenfalls nicht dem tatsächlichen Risiko entspricht (siehe insbesondere hierzu Beispiel 3).

Die Ergebnisse der Beispiele 1 und 2 sind deshalb unverhältnismäßig, weil die Regulierung als Energieerzeugungsanlage über die IT-Sicherheitskataloge deutlich strenger ist als die Regulierung über das BSIG.

Insbesondere auf Grund der folgenden (nicht abschließenden) Punkte ist die Regulierung nach dem EnWG strenger als die nach dem BSIG und deshalb problematisch:

#### **Regulierung durch IT-Sicherheitskataloge**

Die Regulierung erfolgt im EnWG auf Grund eines IT-Sicherheitskatalogs, der verbindlich einzuhalten ist. In diesem werden zukünftig auch (besonders) wichtige Einrichtungen der Energiewirtschaft reguliert. Bisher ist unklar, wie diese im IT-Sicherheitskatalog reguliert werden. Üblicherweise werden in den IT-Sicherheitskatalogen eine tiefe Regulierung vorgenommen, inklusive entsprechender Zertifizierung durch Dritte. Deshalb ist es so wichtig, die dreistufige Regulierung bereits im EnWG festzuschreiben (siehe näher unter Nr. 10.a). Auf der anderen Seite besteht bei einer Regulierung nach dem BSIG für die Unternehmen deutlich mehr Spielraum bei der Umsetzung der Maßnahmen, da die Regulierung

weniger spezielle Vorgaben macht und den Unternehmen mehr Spielräume bei der Umsetzung lässt.

### **Abweichende Mindestmaßnahmen**

Die umzusetzenden Mindestmaßnahmen in § 30 Abs. 2 BSIG und § 5c Abs. 4 EnWG unterscheiden sich. In § 5c EnWG werden zusätzliche Mindestvoraussetzungen der Regulierung festgelegt. Zum einen müssen Vorgaben für Systeme zur Angriffserkennung umgesetzt werden (§ 5c Abs. 4 Nr. 11 EnWG). Diese würde auch im Hinblick auf bloße (besonders) wichtige Einrichtungen der Energiewirtschaft gelten, während im BSIG diese Pflicht nur Betreiber von kritischen Anlagen trifft (§ 31 Abs. 2 BSIG). Zudem unterscheidet sich die Regulierung im Hinblick auf die Verwendung von IKT-Produkten, IKT-Diensten und IKT-Prozessen. Während nach § 30 Abs. 6 BSIG die Zertifizierungspflicht noch von dem Erlass einer Rechtsverordnung abhängig ist (noch keine Entscheidung über das „ob“), wird diese Entscheidung in § 5c Abs. 4 Nr. 12 EnWG bereits vorweggenommen (nur noch Entscheidung über das „wie“).

### **Pflicht zur aktiven Übermittlung von Nachweisen**

Nach §5c Abs. 5 Satz 1 EnWG müssen Betreiber die Dokumentation aktiv an die BNetzA übermitteln. Nach §§ 39 Abs. 1; 61, 62 BSIG müssen dagegen (besonders) wichtige Einrichtungen die Dokumentationen nur auf Anordnung vorlegen. Es würden also deutlich mehr Unternehmen ihre Dokumentation an die BNetzA schicken müssen, ohne das absehbar ist, das diese überhaupt gesichtet werden durch die Behörde.

### **Parallele Aufsicht durch BNetzA und BSI**

Wenn Unternehmen nur durch das BSIG reguliert sind, unterliegen sie nur der Aufsicht des BSI. Wenn Unternehmen zusätzlich über das EnWG reguliert sind, ist zusätzlich die BNetzA zuständig. Die Unternehmen werden also in Kontakt mit zwei Behörden kommen und sich mit deren spezifischen Dokumenten und Anforderungen befassen müssen. Dies bedeutet zusätzlichen Aufwand für die Unternehmen. In der Vergangenheit mussten die Betreiber von kritischen Anlagen teilweise sehr ähnliche Anforderungen der Behörden in unterschiedlicher Form nachweisen, was zusätzliche Verwaltungsaufwände bedeutet. Zudem muss man sich in die Vorgaben von zwei Behörden einarbeiten.

Dieses unverhältnismäßige Ergebnis würde man verhindern, wenn man innerhalb einer Einrichtung jede der in den Anlagen 1 und 2 genannten Einrichtungsarten gesondert bei der Schwellenwerterrechnung betrachtet. Denn in einem solchen Fall würde die Einrichtungsart der Energieerzeugungsanlage nicht den maßgeblichen Schwellenwert erreichen und das Unternehmen wäre lediglich nach dem BSIG reguliert.

Sollte unserem obigen Formulierungsvorschlag nicht gefolgt werden, so könnte man zu mindest die folgende Ergänzung vornehmen, um dieses unverhältnismäßige Ergebnis zu verhindern.

**Formulierungsvorschlag:****§ 28 Abs. 4a**

**Eine Einrichtung, die mehrere Einrichtungsarten nach Anlage 1 und 2 zuzuordnen ist und zumindest auch in der Strom- oder Gasversorgung tätig ist, wird durch dieses Gesetz reguliert, wenn eine Regulierung nach dem EnWG unverhältnismäßig wäre.**

In der Gesetzesbegründung würde man die Hintergründe dieser Norm erläutern, wobei z.B. die oben genannten Problematiken als Beispiele beschrieben werden könnten. Da die Regelungen des EnWG über die Anforderungen der NIS2-Regulierung hinausgehen, kommt es auch zu keinem Konflikt mit der NIS2-Richtlinie. Die Einrichtung bleibt reguliert, aber nur nach BSIG und nicht nach dem EnWG.

**Unangemessenheit - Beispiel 3: Siedlungsabfallentsorgung/Energieerzeugungsanlage**

Auch werden durch die neue Regelung teilweise Unternehmen in die falsche Risikoklasse eingeordnet.

Beispiel: Unternehmen C hat insgesamt 280 Mitarbeiter, von denen 240 Mitarbeiter in der Abfallbewirtschaftung tätig sind und 40 Mitarbeiter im Bereich einer Energieerzeugungsanlage tätig sind. Das Unternehmen C wird auf Stufe 1 der Einrichtungsart Abfallbewirtschaftung (Anlage 2, Ziff. 2.1.1) und der Einrichtungsart Energieerzeugungsanlage (Anlage Ziff. 1.1.4) zugeordnet. Auf Stufe 2 würde nur noch relevant sein, dass in dem Unternehmen C 280 Mitarbeiter arbeiten und somit der maßgebliche Schwellenwert von 250 Mitarbeitern überschritten wird. Da die Einrichtungsart der Energieerzeugung in Anlage 1 aufgeführt ist (im Gegensatz zur Einrichtungsart der Abfallbewirtschaftung, die in Anlage 2 aufgeführt ist), würde es sich damit um eine besonders wichtige Einrichtung nach § 28 Abs. 1 Nr. 4 BSIG handeln. Dieses Ergebnis ist unverhältnismäßig, weil das Unternehmen hauptsächlich in der Abfallbewirtschaftung tätig ist und Abfallbewirtschaftungsunternehmen (außerhalb der Betreiber kritischer Anlagen) nur wichtige Einrichtungen sein können. Diese geänderte Einordnung hat auch Auswirkungen, da die Pflicht zur Umsetzung von Risikomanagementmaßnahmen gemäß § 30 BSIG (bzw. § 5c EnWG) auch davon abhängt, ob es sich bei dem Unternehmen um eine wichtige Einrichtung oder besonders wichtige Einrichtung handelt (siehe Gesetzesbegründung, S. 161). Eine weitere Auswirkung ist, dass sich der Bußgeldrahmen erhöht, da § 65 Abs. 6 und 7 BSIG zwischen den wichtigen und besonders wichtigen Einrichtungen unterscheidet.

Dieses unverhältnismäßige Ergebnis würde man verhindern, wenn man innerhalb einer Einrichtung jede der in den Anlagen 1 und 2 genannten Einrichtungsarten gesondert bei der Schwellenwerterrechnung betrachtet. Denn in einem solchen Fall würde die Einrichtungsart der Energieerzeugungsanlage nicht den maßgeblichen Schwellenwert erreichen und das Unternehmen wäre lediglich nach dem BSIG reguliert.

Sollte unserem obigen Formulierungsvorschlag nicht gefolgt werden, so könnte man zu mindest die folgende Ergänzung vornehmen, um dieses unverhältnismäßige Ergebnis zu verhindern.

**Formulierungsvorschlag:**

**§ 28 Abs. 4b**

**Eine Einrichtung, die mindestens einer Einrichtungsart nach Anlage 1 und einer Einrichtungsart nach Anlage 2 zuzuordnen ist, verbleibt eine wichtige Einrichtung, wenn eine Qualifizierung als besonders wichtige Einrichtung unverhältnismäßig wäre.**

**Unangemessenheit - Beispiel 4: Energievertrieb/Schwimmbad**

Ferner muss ausgeschlossen sein, dass vernachlässigbare Geschäftstätigkeiten außerhalb der Einrichtungsarten nach Anlage 1 und 2 in der Schwellenwertberechnung nach § 28 Abs. 4 BSIG Berücksichtigung finden und nur so die maßgeblichen Schwellenwerte erreicht werden. Ein Beispiel wäre Unternehmen D, das im Bereich des Energievertriebs tätig ist und gleichzeitig ein Schwimmbad betreibt. Im Bereich des Energievertriebs arbeiten 47 Mitarbeiter im Bereich des Schwimmbads 5 Mitarbeiter. Solche Konstellationen kommen in der Mitgliedschaft des VKU häufig vor, denn auf diese Weise können die Verluste des Schwimmbads mit den Gewinnen aus dem Energievertrieb über den steuerlichen Querverbund miteinander verrechnet werden. Auf Stufe 1 würde das Unternehmen der Einrichtungsart Energielieferant (Anlage 1, Ziff. 1.1.1) zugeordnet. Auf die „Vernachlässigbarkeit“ kommt es nicht an, da sich diese nur auf die Zuordnung zu einer Einrichtungsart bezieht und das Schwimmbad kein Sektor in Anlage 1 oder 2 ist. Auf zweiter Stufe würde man zu dem Ergebnis kommen, dass insgesamt 52 Mitarbeiter in dem Unternehmen arbeiten und deshalb eine besonders wichtige Einrichtung in Form eines Energielieferanten vorliegt.

Dieses unverhältnismäßige Ergebnis würde man verhindern, wenn man innerhalb einer Einrichtung jede der in den Anlagen 1 und 2 genannten Einrichtungsarten gesondert bei der Schwellenwerterrechnung betrachtet. Denn in einem solchen Fall würde die Einrichtungsart der Energieerzeugungsanlage nicht den maßgeblichen Schwellenwert erreichen.

Sollte unserem obigen Formulierungsvorschlag nicht gefolgt werden, so könnte man zu mindest die folgende Ergänzung vornehmen, um dieses unverhältnismäßige Ergebnis zu verhindern.

**Formulierungsvorschlag:****§ 28 Abs. 3**

Bei der Zuordnung zu einer der Einrichtungsarten nach den Anlagen 1 und 2 können solche Geschäftstätigkeiten unberücksichtigt bleiben, die im Hinblick auf die gesamte Geschäftstätigkeit der Einrichtung vernachlässigbar sind. Liegt eine vernachlässigbare Geschäftstätigkeit außerhalb der Zuordnung zu einer Einrichtungsart nach Anlage 1 und 2, wird diese Geschäftstätigkeit im Rahmen der Bestimmung von Mitarbeiteranzahl, Jahresumsatz und Jahresbilanzsumme nach Abs. 1, 2 und 4 ausgenommen.

**Unangemessenheit - Beispiel 5: Reine Beteiligungsgesellschaft/Managed Service Provider**

Auch in dem folgenden Fall kommt es zu unverhältnismäßigen Ergebnissen: Unternehmen E ist die Konzernmuttergesellschaft. Das Unternehmen E hält 100 % der Anteile an den Unternehmen F, G und H. Im Unternehmen E selbst arbeiten 100 Mitarbeiter hauptsächlich in den zentralen Services für die Tochtergesellschaften. 30 Mitarbeiter sind dabei in einer Abteilung tätig, die als „Managed Service Provider (MSP)“ (siehe § 2 Nr. 26 BSIG) für alle Konzertöchter eingesetzt wird. Es wird von dort der zentrale IT-Betrieb des Konzerns übernommen. Das Unternehmen E wird auf Stufe 1 der Einrichtungsart MSP (Anlage 1, Ziff. 6.1.10) zugeordnet. Auf Stufe 2 würde nur noch relevant sein, dass in dem Unternehmen E 100 Mitarbeiter arbeiten und somit der maßgebliche Schwellenwert von 50 Mitarbeitern überschritten wird. Somit unterliege das gesamte Unternehmen den strengeren Anforderungen für MSP nach § 30 Abs. 3 BSIG i.V.m. Durchführungsverordnung (EU) 2024/2690.

Auch dieses unverhältnismäßige Ergebnis würde man verhindern, wenn man innerhalb einer Einrichtung jede der in den Anlagen 1 und 2 genannten Einrichtungsarten gesondert bei der Schwellenwerterrechnung betrachtet. Der MSP hätte unter 50 Mitarbeiter und wäre nicht reguliert (bzw. unter dem BSIG reguliert, wenn das Unternehmen E in einer anderen Einrichtungsart nach Anlage 1 oder 2 tätig ist).

Sollte unserem obigen Formulierungsvorschlag nicht gefolgt werden, so könnte man zumindest die folgende Ergänzung vornehmen, um dieses unverhältnismäßige Ergebnis zu verhindern.

**Formulierungsvorschlag:****§ 30 BSIG**

(3) Der von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 21 Absatz 5 Unterabsatz 1 der NIS-2-Richtlinie erlassene Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der technischen und methodischen Anforderungen an die in Absatz 1 genannten Maßnahmen in Bezug auf [...] Managed Service Provider, Managed Security Service Provider, [...] hat für die vorgenann-

ten Einrichtungsarten Vorrang. **Dies gilt nicht für Managed Service Provider und Managed Security Service Provider, wenn eine Regulierung über den Durchführungsrechtsakt unverhältnismäßig wäre.**

#### bb. Rechtsklarheit

Es muss möglichst eindeutig zu beantworten sein, ob ein Unternehmen in den Anwendungsbereich des NIS-2-Umsetzungsgesetz fällt oder nicht. Dies ist mit der jetzigen Formulierung von § 28 Abs. 3 BSIG nicht ohne weiteres der Fall. Danach können bei der Zuordnung zu einer der Einrichtungsarten nach den Anlagen 1 und 2 solche Geschäftstätigkeiten unberücksichtigt bleiben, die im Hinblick auf die gesamte Geschäftstätigkeit der Einrichtung vernachlässigbar sind. Laut der Gesetzesbegründung wird damit im Einzelfall vermieden, dass eine nur geringfügige Nebentätigkeit zu einer unverhältnismäßigen Identifizierung als wichtige oder besonders wichtige Einrichtung führt.

**Sollte an der Formulierung im Gesetz festgehalten werden, so müssen zumindest in der Gesetzesbegründung weitere Kriterien genannt und Beispiele aufgeführt werden, wann eine Geschäftstätigkeit vernachlässigbar ist und wann nicht.** Nach unserem Kenntnisstand soll mit dieser Formulierung beispielsweise die kleine Solaranlage auf dem Dach eines Möbelhauses oder einzelne Elektroladestationen auf Supermarktparkplätzen als vernachlässigbare Geschäftstätigkeit ausgeschlossen werden. Auch ist unklar, ob eine Energieanlage überhaupt vernachlässigbar sein kann, wenn man mit einer solchen Energieanlage eine andere kritische Anlage mit Energie versorgt.

Zudem wird die Vernachlässigbarkeit wohl relativ zur gesamten Geschäftstätigkeit verstanden. Dies würde allerdings dazu führen, dass größere Unternehmen im Vorteil gegenüber kleinen Unternehmen wären. Hierzu das folgende Beispiel:

Das Unternehmen I hat insgesamt 80 Mitarbeiter, von denen 60 Mitarbeiter in der Trinkwasserversorgung tätig sind und 20 Mitarbeiter im Bereich einer Energieerzeugungsanlage tätig sind. Das Unternehmen I wird auf Stufe 1 der Einrichtungsart Trinkwasserversorgungsanlage (Anlage 1, Ziff. 5.1.1) und Energieerzeugungsanlage (Anlage 1, Ziff. 1.1.4) zugeordnet. Wenn das Unternehmen jetzt 800 Mitarbeiter hätte, von denen weiterhin nur 20 Mitarbeiter im Bereich einer Energieerzeugungsanlage tätig sind, so wäre dieser Geschäftsbereich Energie im Verhältnis zum Geschäftsbereich Trinkwasserversorgung vernachlässigbar. In einem Fall wäre das Unternehmen eine wichtige Einrichtung auch im Bereich der Energieerzeugung und im anderen Fall nicht, obwohl sich Risiko für die Versorgungssicherheit mit Energie nicht unterscheidet. **Die Gesetzesbegründung muss deshalb klarstellen, dass die Vernachlässigbarkeit nicht rein relativ zu den restlichen Geschäftstätigkeiten des Unternehmens zu verstehen ist.**

### cc. Besonderheiten im Konzern

**Positiv zu bemerken ist , dass bei der Bestimmung von Mitarbeiteranzahl, Jahresumsatz und Jahresbilanzsumme** (außer für rechtlich unselbstständige Organisationseinheiten einer Gebietskörperschaft) **weiterhin die Empfehlung 2003/361/EG (KMU-Empfehlung) mit Ausnahme von Artikel 3 Absatz 4 des Anhangs anzuwenden ist** (§28 Abs. 4 S. 1 BSIG). Durch die explizite Nichteinbeziehung von Artikel 3 Absatz 4 des Anhangs ist klargestellt, dass auch Unternehmen mit Beteiligung der öffentlichen Hand stets nach den zuvor genannten Größenschwellen des § 28 Abs. 1, 2 BSIG beurteilt werden, was bei Geltung des Artikel 3 Absatz 4 des Anhangs nicht der Fall wäre.

Ein Problem ergibt sich jedoch im Bereich der Konzernstrukturen. Auch für diese gilt (außer für rechtlich unselbstständige Organisationseinheiten einer Gebietskörperschaft) die zuvor genannte KMU-Empfehlung. Verkürzt gesprochen führt dies dazu, dass bei Partnerunternehmen und verbundenen Unternehmen wechselseitig die Mitarbeiteranzahl, Jahresumsatz und Jahresbilanzsumme zugerechnet werden. Während bei Partnerunternehmen eine Zurechnung anteilmäßig im Verhältnis der jeweils gehaltenen Geschäftsanteile/Stimmrechte erfolgt, werden bei verbundenen Unternehmen 100 % der Daten hinzugerechnet.<sup>2</sup> Das führt in Konzernen dazu, dass die einzelnen Konzernunternehmen fast immer die maßgeblichen Schwellenwerte überschreiten und deshalb vom NIS2-Umsetzungsgesetz erfasst werden.

Beispiel: Das Unternehmen J hat insgesamt 40 Mitarbeiter, von denen 20 Mitarbeiter in der Trinkwasserversorgung tätig sind und 20 Mitarbeiter im Bereich einer Energieerzeugungsanlage tätig sind. Das Unternehmen J wird auf Stufe 1 der Einrichtungsart Trinkwasserversorgungsanlage (Anlage 1, Ziff. 5.1.1) und Energieerzeugungsanlage (Anlage 1, Ziff. 1.1.4) zugeordnet. Allerdings werden die Schwellenwerte von 50 Mitarbeitern nicht erreicht, weshalb das Unternehmen nicht reguliert ist. Ist nun aber das deutlich größere Unternehmen K mit mehreren tausend Mitarbeitern, das keinerlei Tätigkeiten im Bereich von Wasser- und Energiediensten erbringt, an Unternehmen J mit mindestens 25 % beteiligt (z.B. reine Beteiligungsgesellschaft), so würde Unternehmen J durch die Zurechnung im Rahmen der KMU-Empfehlung in beiden Bereichen über den maßgeblichen Schwellenwert gedrückt und wäre sogar eine besonders wichtige Einrichtung.

**Sinnvoll erscheint es, die Daten von Partner- oder verbundenen Unternehmen nur insoweit hinzuzurechnen, als dass das Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen ebenfalls in der zu betrachtenden Einrichtungsart engagiert ist.**

---

<sup>2</sup> Siehe hierzu die ausführlichen Erläuterungen im „Benutzerleitfaden zur Definition von KMU“ der Kommission.

## dd. Besonderheiten der Berechnung bei unselbstständigen Organisationseinheiten von Gebietskörperschaften

Der reine Wortlaut des § 28 Abs. 4 S. 1 BSIG schließt die KMU-Empfehlung für unselbstständige Organisationseinheiten einer Gebietskörperschaft generell aus. Dieser Ausschluss ist zumindest teilweise zu weit gefasst. **Es muss in der Gesetzesbegründung klar gestellt werden, dass sich dieser Ausschluss der KMU-Empfehlung nur auf die Zurechnung der Zahlen der Partner- oder verbundenen Unternehmen bezieht. Dieser Ausschluss darf sich nicht darauf beziehen, wie die Mitarbeiterzahlen für eine unselbstständige Organisationseinheit einer Gebietskörperschaft isoliert (also ohne Partner- oder verbundene Unternehmen) betrachtet errechnet werden.** Es muss also z.B. für einen kommunalen Abfallbetrieb in Form eines Eigenbetriebs klar sein, dass Teilzeitmitarbeiter auch nur anteilig bei den maßgeblichen Schwellenwerten hinzugerechnet werden. Insofern muss Art. 5 des Anhangs der KMU-Empfehlung gelten.

### **b. Abs. 5 – Ausnahmen vom Anwendungsbereich**

In § 28 Abs. 5 BSIG werden die spezialgesetzlichen Regelungen (EnWG / TKG) im Grundsatz sinnvoll abgegrenzt von den allgemeinen Regelungen des BSIG.

Allerdings kommt es weiterhin im Bereich der Registrierung zu Doppelungen. So gibt zum einen § 5c Abs. 9 S. 1, 2 EnWG die Registrierung von (allen) Betreibern von Energieversorgungsnetzen vor. Gleichermaßen gilt für die Betreiber von Energieanlagen und digitalen Energiediensten, die besonders wichtige oder wichtige Einrichtungen sind. Diese unterliegen allerdings auch den Registrierungspflichten nach § 33 BSIG. Die Pflichten stehen nebeneinander, ohne die Pflichten abzugrenzen. Zwar verweist § 5c Abs. 8 EnWG teilweise auf den § 33 Abs. 1 BSIG, allerdings nicht vollständig. So wird beispielsweise nicht auf den § 33 Abs. 1 Nr. 5 BSIG verwiesen und auch nicht auf § 33 Abs. 3, 6 BSIG.

**Es wird deshalb gefordert, dass auch die Anwendbarkeit von §§ 33 BSIG durch § 28 Abs. 5 Nr. 2 BSIG ausgeschlossen wird, soweit Betreiber von Energieversorgungsnetzen, Energieanlagen oder digitalen Energiediensten von § 5c EnWG erfasst werden.**

#### **Formulierungsvorschlag:**

##### **§ 28 Abs. 5**

Die §§ 30, 31, 32, **33**, 35, 36, 38, 39, 61 und 62 sind nicht anzuwenden auf besonders wichtige Einrichtungen und wichtige Einrichtungen, die [...].

**§ 28 Abs. 5 S. 3 BSIG ist ungenau und bedarf der Anpassung.** Denn nach § 28 Abs. 5 S. 2 BSIG gilt die Rückausnahme für alle (besonders) wichtigen Einrichtungen, soweit sie über

die in S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Anlagen hinaus weitere kritische Anlagen betreiben oder aufgrund weiterer Tätigkeiten einer der in Anlage 1 oder 2 bestimmten Einrichtungsarten zuzuordnen sind. § 28 Abs. 5 S. 3 BSIG erklärt wiederum S. 2 nur für anwendbar für alle informationstechnischen Systeme, die für den Betrieb der weiteren kritischen Anlagen erforderlich sind. Kein Bezug genommen wird dagegen auf die weiteren Tätigkeiten einer in Anlage 1 oder 2 bestimmten Einrichtungsart. Dies ist unlogisch, weil dann dieser Teil des S. 2 niemals Anwendung finden würde und überflüssig wäre.

**Formulierungsvorschlag:****§ 28 Abs. 5 S. 2, 3**

Satz 1 gilt nicht für die dort aufgeführten besonders wichtigen und wichtigen Einrichtungen, soweit sie über die in Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Anlagen hinaus weitere kritische Anlagen nach § 2 Nummer 22 betreiben oder aufgrund weiterer Tätigkeiten einer der in Anlage 1 oder 2 bestimmten Einrichtungsarten zuzuordnen sind. Satz 2 gilt für alle informationstechnischen Systeme, die für den Betrieb der weiteren kritischen Anlage **oder für den Betrieb einer Anlage mit Bezug zu einer weiteren Tätigkeiten nach Anlage 1 oder 2 erforderlich sind.**

**c. Abs. 8 – Definition des Betreibers einer kritischen Anlage**

**Zunächst wird gefordert, dass der Betreiber einer kritischen Anlage deckungsgleich mit dem gleichlautenden Begriff im Kritis-DachG definiert und angewendet wird.** Andernfalls wird die Bestimmung des Anwendungsbereichs für die jeweiligen Unternehmen vollends unüberschaubar. Es wird auf die obigen Ausführungen zur Verknüpfung des NIS2-Umsetzungsgesetzes zum Kritis-Dachgesetz verwiesen.

Die Definition des Betreibers einer kritischen Anlage ähnelt sehr der bisherigen Definition des Betreibers einer kritischen Infrastruktur in § 1 Abs. 1 Nr. 2 BSI-Kritisverordnung. Insbesondere wird weiterhin auf den bestimmenden Einfluss auf die kritische Anlage unter Berücksichtigung der rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Umstände abgestellt. Dieses pauschale Abstellen hat sich bereits in der Vergangenheit insbesondere innerhalb von Konzernen als problematisch erwiesen, weil dort sehr häufig die rechtliche und wirtschaftliche Kontrolle von der tatsächlichen Kontrolle abweicht. Tochtergesellschaften können beispielsweise tatsächlich Windkraftanlagen betreiben, während die rechtliche und wirtschaftliche Kontrolle der gesamten Tochtergesellschaft bei der Muttergesellschaft (ggf. als reine Holding-Gesellschaft) verbleibt. In solchen Fällen ist unklar, welches Kriterium entscheidend zur Bestimmung der Betreibereigenschaft ist. **Die Gesetzesbegründung sollte hier eine Klarstellung enthalten und zumindest auf die entsprechende Rechtsprechung zur Betreibereigenschaft im Immissionsschutzrecht verweisen.**

Dies ist zumindest in der Begründung zur alten BSI-Kritisverordnung<sup>3</sup> erfolgt. Eine solche Klarstellung ist auch deshalb wichtig, weil dies Auswirkungen auf die Frage hat, wann eine natürliche oder juristische Person oder rechtlich unselbstständige Organisationseinheit einer Gebietskörperschaft einer bestimmten Einrichtungsart „zuzuordnen“ ist (vgl. § 28 Abs. 1 Nr. 4; Abs. 2 Nr. 3 BSIG). In den in Bezug genommenen Anlagen 1 und 2 wird ebenfalls häufig auf den Betreiber abgestellt.

#### **4. § 31 Abs. 7 BSIG – Zusätzliche Verpflichtungen auf Grund freiwilliger Meldung**

Gemäß dem Regierungsentwurf aus dem letzten Jahr durfte die freiwillige Meldung von Unternehmen nicht dazu verwendet werden, dem meldenden Unternehmen zusätzliche Verpflichtungen aufzuerlegen. Laut der damaligen Gesetzesbegründung sollte damit der bidirektionale Austausch sichergestellt werden. **Dies ist sinnvoll, weshalb gefordert wird, die bisherige Formulierung aus § 30 Abs. 7 BSIG wieder einzufügen.**

#### **5. § 41 BSIG - Untersagung des Einsatzes kritischer Komponenten**

§ 41 BSIG beschreibt das Procedere der Untersagung von kritischen Komponenten. Bisher wurden nur im 5G-Bereich der Telekommunikationsnetze kritische Komponenten definiert. Zukünftig werden allerdings auch im Bereich der Energiewirtschaft kritische Komponenten existieren. Auf Grundlage von § 11 Abs. 1g S. 1 Nr. 2 EnWG (zukünftig § 5c Abs. 13 Nr. 2 EnWG) hat die BNetzA die kritischen Funktionen festgelegt, aus denen sodann die kritischen Komponenten abgeleitet werden.<sup>4</sup> Durch die Festlegung werden die Übertragungsnetzbetreiber, aber auch die Betreiber von Energieanlagen sowie Verteilnetzbetreiber (soweit sie jeweils kritische Infrastrukturen betreiben) adressiert. Im Ergebnis werden somit hunderte Unternehmen neu in den Anwendungsbereich des § 41 BSIG fallen. Dies steht im krassen Gegensatz zur ursprünglichen Idee des § 41 BSIG, der klar den 5G-Bereich der Telekommunikationsnetze mit seinen nur vier am Ausbau beteiligten Unternehmen im Blick hatte.

Vor diesem Hintergrund wird klar, dass die durch § 41 BSIG vorgesehene Einzelfallprüfung der Vertrauenswürdigkeit einzelner Komponenten durch das BMI für den Bereich der Energiewirtschaft keinen Bestand haben kann. Das BMI wird mit den tausenden Einzelfallprüfungen schlicht personell überfordert sein. In Konsequenz würde sich der Einbau/Austausch von Komponenten um mindestens zwei Monate bzw. vier Monate verzögern

<sup>3</sup> [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2016/kritisvo.pdf;jsessionid=EF24D8703CD5D54459567A198CA583F3.2\\_cid295?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2016/kritisvo.pdf;jsessionid=EF24D8703CD5D54459567A198CA583F3.2_cid295?__blob=publicationFile&v=1)

<sup>4</sup> [https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Versorgungssicherheit/IT\\_Sicherheit/KriFu/start.html](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Versorgungssicherheit/IT_Sicherheit/KriFu/start.html).

(vgl. § 41 Abs. 2 BSIG). Dies kann zu einer Gefährdung der Sicherheit der Energienetze und Energieanlagen führen, da z.B. der kurzfristige Austausch von defekten Komponenten verhindert wird. Auch die regulären Beschaffungsprozesse würden sich massiv verzögern, und den Ausbau der Energienetze weiter in die Länge ziehen. Insgesamt handelt es sich um ein sehr bürokratisches Verfahren, das im Ergebnis nicht zu mehr Sicherheit führen wird, aber die Planungssicherheit der Unternehmen untergräbt.

Der Reformbedarf wird auch im BMI/in der BNetzA gesehen, da gemäß Ziffer 7 der Festlegung der Wegfall der Anzeigepflicht für die kritischen Komponenten Voraussetzung ist, damit die Festlegung greift.

**Vor diesem Hintergrund sollte das Prüfverfahren gemäß § 41 BSIG gestrichen und durch eine Ausschlussliste generell nicht-vertrauenswürdiger Hersteller ersetzt werden.**

## **6. § 56 BSIG – Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen**

Unklar ist, warum teilweise vor dem Erlass von Rechtsverordnungen die Anhörung der Wirtschaftsverbände und der Wissenschaft vorgesehen ist (§ 56 Abs. 1, 2 BSIG) und warum dies teilweise nicht der Fall ist (§ 56 Abs. 3 – 6 BSIG).

Wir gehen davon aus, dass die Wirtschaftsverbände auf Grund von § 47 Abs. 3 Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) (bzw. deren analoger Anwendung auch auf Rechtsverordnungen) weiterhin auch vor Erlass von Rechtsverordnungen angehört werden. **Eine klarstellende Festschreibung wird zumindest in der Gesetzesbegründung gefordert. Zudem muss diese Frage einheitlich im Gesetzeswortlaut geregelt werden.** Andernfalls besteht die Gefahr eines Umkehrschlusses: Weil die Verbändeanhörung explizit in § 56 Abs. 1, 2 BSIG festgeschrieben ist folgt daraus, dass eine solche Verbändeanhörung in § 56 Abs. 3 – 6 BSIG gerade nicht erforderlich ist.

## **7. § 61 BSIG - Aufsichts- und Durchsetzungsmaßnahmen für besonders wichtige Einrichtungen**

Gemäß § 61 Abs. 1 BSIG kann das Bundesamt einzelne besonders wichtige Einrichtungen verpflichten, Audits, Prüfungen oder Zertifizierungen von unabhängigen Stellen zur Prüfung der Erfüllung der Anforderungen nach den §§ 30, 31, 32, 38 Abs. 3 BSIG durchführen zu lassen. Die Möglichkeit, diese Nachweise anzufordern, findet sich in § 61 Abs. 3 BSIG. Die maßgeblichen Kriterien zur Ermessensausübung finden sich hierbei in § 61 Abs. 4 BSIG.

Positiv ist zunächst hieran, dass besonders wichtige Einrichtungen und wichtige Einrichtungen nicht ohne weiteres ex-ante Nachweispflichten unterliegen, wie dies bei Betreiber von kritischen Anlagen der Fall ist (vgl. § 39 BSIG). Allerdings muss **der Verweis auf § 31**

**BSIG gestrichen werden.** § 31 BSIG regelt die besonderen Anforderungen an die Risikomanagementmaßnahmen von Betreibern kritischer Anlagen. § 65 Abs. 1 BSIG regelt allerdings die Aufsichts- und Durchsetzungsmaßnahmen für besonders wichtige Einrichtungen. Der Verweis könnte so gelesen werden, dass auch von besonders wichtigen Einrichtungen die weitergehenden Anforderungen an die Betreiber von kritischen Anlagen auferlegt werden könnten.

Die ermessenssteuernde Norm in § 61 Abs. 4 BSIG folgt einem risikobasierten Ansatz, so wie dies wohl aus Erwägungsgrund 124 der NIS-2-Richtlinie vorgegeben ist. **Im Grundsatz sind die Kriterien gut nachzuvollziehen, sollten jedoch noch ergänzt werden.** So sollte explizit festgeschrieben werden, dass zum einen auch die Umsetzungskosten ein leitendes Kriterium sind (vgl. die Abwägung in § 30 Abs. 1 BSIG). Auch sollte in die Abwägung explizit einbezogen werden, ob es sich bei der **besonders wichtigen Einrichtung bereits um einen Betreiber einer kritischen Anlage handelt**. In einem solchen Fall greifen die ex ante Nachweispflichten bereits in Bezug auf die kritischen Anlagen, die zweifellos das größte Risiko darstellen. **Im Regelfall sollte eine zusätzliche Nachweiserbringung und Anforderung für besonders wichtige Einrichtungen ausgeschlossen sein, wenn sie eine kritische Anlage betreiben.**

Zudem muss der Verweis in § 61 Abs. 4 BSIG nicht nur auf § 61 Abs. 3 BSIG (Anforderung der Nachweise), sondern auch auf § 61 Abs. 1 BSIG (Verpflichtung zur Auditierung, Prüfung und Zertifizierung) erstreckt werden. Andernfalls existieren keine ermessenleitenden Kriterien für die Festlegung der Verpflichtungen aus § 63 Abs. 1 BSIG.

#### Formulierungsvorschlag:

##### **§ 61 - Aufsichts- und Durchsetzungsmaßnahmen für besonders wichtige Einrichtungen**

(4) Bei der Auswahl, von welchen Einrichtungen das Bundesamt nach Absatz 3 Nachweise anfordert, berücksichtigt das Bundesamt das Ausmaß der Risikoexposition, die Größe der Einrichtung und mögliche Umsetzungskosten sowie die Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere von möglichen Sicherheitsvorfällen sowie ihre möglichen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen. Handelt es sich bei der besonders wichtigen Einrichtung gleichzeitig um den Betreiber einer kritischen Anlage, so soll im Regelfall auf eine Nachweiserbringung nach Abs. 3 verzichtet werden. S. 1 und 2 gelten entsprechend für die Ausübung des Ermessens in Abs. 1.

## 8. Digitaler Energiedienst

### a. Definition des digitalen Energiedienstes

Neu wurde der digitale Energiedienst in das NIS2-Umsetzungsgesetz eingeführt. **Im Grundsatz begrüßt der VKU die Aufnahme der digitalen Energiedienste in die Regulierung des NIS2-Umsetzungsgesetz.** Allerdings ist die Definition noch zu unklar.

Für den Begriff des digitalen Energiedienstes wurde folgende Definition gewählt:

*„Eine Anlage oder ein System, das den zentralen, standortübergreifenden Zugriff auf die Steuerung oder die unmittelbare Beeinflussung von Energieanlagen oder zentralen, standortübergreifenden Zugriff auf die Steuerung oder die unmittelbare Beeinflussung dezentralen Anlagen zum Verbrauch elektrischer Energie oder Gas ermöglicht“.*

In der Gesetzesbegründung finden sich keine Erläuterungen zu diesem Begriff.

Auf Grund der Breite der Definition und der fehlenden Gesetzesbegründung fällt es schwer zu beurteilen, welche Unternehmen genau durch diese Neuregelung erfasst werden sollen. Es kann nur vermutet werden, dass hiermit Hersteller von Solar-Wechselrichtern adressiert werden sollten.<sup>5</sup> Auch könnte man Anbieter von Leitsystemen der Energiebranche im Blick gehabt haben.<sup>6</sup>

Letztlich ist dies allerdings nur Spekulation. Auf Grund der Breite der Definition könnten z.B. auch folgende Geschäftsmodelle erfasst sein:

- Betrieb eines Virtuellen Kraftwerks (VPP)
- E-Mobilitäts-Ladelösungen
- Quartierslösungen
- Smart-City-Plattformen
- Messstellenbetrieb nach § 14a EnWG

**Es wird gefordert, dass die Definition des digitalen Energiedienstes in der Gesetzesbegründung so erläutert wird, dass der Anwendungsbereich klar wird.**

Ferner ist unklar, welches Unternehmen innerhalb der komplexen Lieferketten erfasst werden sollen. Dazu folgendes Beispiel: Der Kunde A ist Betreiber eines Solarparks. Er kauft hierfür von Unternehmen B Solarpanels. In diesen Solarpanels sind Solar-Wechselrichter von Unternehmen C verbaut. Der Fernzugriff auf die Solar-Wechselrichter erfolgt über die Cloud von Unternehmen D, die Zugriff auf die Solar-Wechselrichter hat. Unternehmen D sitzt im außereuropäischen Ausland. Rechtlich darf nur Kunde A die Solar-Wechselrichter über die Cloud (per App) steuern, tatsächlich ist dies aber auch Unternehmen C und Unternehmen D möglich. Wer soll in diesem Fall der Betreiber des digitalen Energiediensts sein? Die gleiche Frage stellt sich zudem auch im Bereich der privaten Solaranlagen auf dem Dach von Wohnhäusern oder bei Balkonkraftwerken.

---

<sup>5</sup> <https://www.heise.de/news/Boesartige-Kommunikationsgeräte-in-Solar-Wechselrichtern-in-den-USA-entdeckt-10384536.html>.

<sup>6</sup> <https://www.handelsblatt.com/unternehmen/energie/psi-software-hacker-legen-wichtigen-dienstleister-fuer-energieunternehmen-lahm/100015519.html>.

**Damit solche komplexen Lieferketten sinnvoll betrachtet werden können, muss in der Gesetzesbegründung beschrieben werden, welche Fälle man mit dieser Konstellation erfassen wollte, was also das Ziel der Regulierung ist.**

### c. Sonstige Unstimmigkeiten bei der Regulierung der digitalen Energiedienste

Man merkt dem Gesetz noch an, dass die Aufnahme des digitalen Energiedienstes kurzfristig geschehen ist. Im Folgenden geht es um eher formale Schwächen des Gesetzes.

Der Begriff des digitalen Energiedienstes wurde nur in das EnWG und die BSI-Kritisverordnung aufgenommen. In der BSI-Kritisverordnung ersetzt er den Begriff der „Anlage oder System zur Steuerung/Bündelung elektrischer Leistung“. Nicht aufgenommen wurde der Begriff dagegen in die Anlagen 1 oder 2 des BSIG. Der Begriff der des Aggregators (vgl. BSIG, Anlage 1.1.6) ist hierfür nicht ausreichend, da dieser nur die Stromversorgung/elektrische Energie umfasst, während der digitale Energiedienst auch Gas mitumfasst. **Es wird deshalb gefordert, den Begriff des digitalen Energiedienst in die Anlage zum BSIG mit aufzunehmen.** Andernfalls würde es niemals wichtige Einrichtungen im Bereich des digitalen Energiedienst geben, der aber über § 5c EnWG ebenfalls reguliert wird.

Nach § 5c Abs. 3 S. 1 EnWG werden nur solche digitalen Energiedienste reguliert, „dessen Energieanlage an ein Energieversorgungsnetz angeschlossen ist“. Nach der Definition des digitalen Energiedienste werden allerdings auch dezentrale Anlagen zum Verbrauch erfasst. Hierbei handelt es sich allerdings um keine Energieanlage. **Es müsste also klar gestellt werden, worauf sich die Einschränkung des Anschlusses einer Energieanlage an ein Energieversorgungsnetz bezieht.**

Gemäß § 5c Abs. 3 S. 3 EnWG sollen auch für digitale Energiedienste IT-Sicherheitskataloge geschaffen werden. Allerdings ist die entsprechende Ermächtigung in § 5c Abs. 4 EnWG noch nicht vorgesehen, da ein Verweis auf § 5c Abs. 3 S. 3 EnWG fehlt. **Dieser Verweis auch auf die digitalen Energiedienste muss noch eingefügt werden.**

Auch in § 5c Abs. 6 EnWG fehlt zum einen der Verweis auf die digitalen Energiedienste. Zum anderen wird nur auf die Sicherheitsanforderungen nach Abs. 2 verwiesen. Dort werden aber nur die Sicherheitsanforderungen für Betreiber von Energieanlagen beschrieben. Es fehlt der Verweis auf Abs. 1 und Abs. 3, in denen die Sicherheitsanforderungen für Betreiber von Energieversorgungsnetzen und von digitalen Energiediensten beschrieben werden. **Es müssen die zuvor beschriebenen Verweise ergänzt werden.**

Auch in Bezug auf die Bestimmung von kritischen Funktionen/kritischen Komponenten fehlt der Bezug zu den digitalen Energiediensten. **Wenn in diesem Bereich zukünftig kritische Funktionen/kritische Komponenten festgelegt werden sollen, muss das Gesetz um die digitalen Energiedienste ergänzt werden in § 5c Abs. 12 EnWG.**

Auch in § 59 EnWG und in § 95 EnWG fehlen die Verweise auf die IT-Sicherheitskataloge des digitalen Energiedienstes. Zudem ist insgesamt die **Gesetzesbegründung** des EnWG noch nicht stimmig darauf geschrieben, dass es zukünftig auch digitale Energiedienste in das Gesetz aufnimmt.

## 9. Verhältnis von BSI zur BNetzA

Im neuesten Entwurf hat sich das Verhältnis zwischen BSI und BNetzA grundlegend geändert. Insbesondere werden die IT-Sicherheitskataloge zukünftig im Einvernehmen zwischen BNetzA und BSI erlassen (und nicht mehr nur im Benehmen mit dem BSI). **Wir hoffen, dass dies dazu führt, dass zukünftig die IT-Sicherheitsregulierung mehr „aus einem Guss“ erfolgt.** Da Mehrpartenunternehmen häufig der Aufsicht der BNetzA als auch der BSI unterliegen, ist dies für unsere Mitgliedsunternehmen besonders wichtig.

**Es ist auch unabhängig von den IT-Sicherheitskatalogen wichtig, dass zukünftig die Formulare, Nachweise, etc. des BSI und der BNetzA (und perspektivisch BBK) vereinheitlicht werden,** damit die Mehrpartenunternehmen durch die Mehrfachregulierung nicht mehrfache rein bürokratische Aufwände haben im Rahmen der Dokumentation und Nachweisführung.

## 10. EnWG

### a. § 5c Abs. 4 EnWG – Inhalt der IT-Sicherheitskataloge

**Es müssen die Vorgaben zu den IT-Sicherheitskatalogen geschärft werden.** Dies betrifft insbesondere die Pflichtentiefe der Anforderungen an die IT-Sicherheit. Die §§ 30, 31 BSIG stufen hierbei ab zwischen den Anforderungen, die die Betreiber von kritischen Anlagen vornehmen müssen (vgl. § 31 BSIG) im Vergleich zu den Anforderungen, die die besonders wichtigen Einrichtungen und auf letzter Stufe die wichtigen Einrichtungen vornehmen müssen (vgl. § 30 BSIG und die entsprechende Gesetzesbegründung).

So heißt es in der Gesetzesbegründung zu § 30 BSIG (S. 161):

*„In die Bewertung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit kann ebenfalls einfließen, ob es sich um eine wichtige Einrichtungen, eine besonders wichtige Einrichtung oder einen Betreiber einer kritischen Anlage handelt, da in diesen Einrichtungskategorien grundsätzlich von einem unterschiedlichen Grad der Risikoexposition ausgegangen werden kann.“*

Es wird also von einer Dreistufigkeit ausgegangen. Diese Unterscheidung findet sich in dieser Deutlichkeit nicht in der Gesetzesbegründung zum IT-Sicherheitskatalog wieder. Es

wird gefordert, diese dreistufige Form der Regulierung über die Gesetzesbegründung auch für den Bereich der IT-Sicherheitskataloge festzuschreiben.

**Formulierungsvorschlag:**

**Gesetzesbegründung zu § 5c Abs. 4 EnWG (S. 202):**

[...] In Absätzen 1 und 2 werden die IT-Sicherheitskataloge entsprechend den Vorgaben der NIS-2-Richtlinie erweitert und werden alle Dienste, die die Betreiber erbringen, umfassen und nicht nur diejenige, die für den sicheren Netz- oder Anlagenbetrieb notwendig sind. Die Bundesnetzagentur ist befugt die Maßnahmen im Sinne der Verhältnismäßigkeit insbesondere mit Blick auf den sicheren Netz- oder Anlagenbetrieb abzustufen und kann dabei sowohl höhere als auch niedrigere Anforderungen an die IT-Sicherheitsmaßnahmen vorsehen. In die Bewertung der Verhältnismäßigkeit fließt ein, ob es sich um eine wichtige Einrichtung, eine besonders wichtige Einrichtung oder einen Betreiber einer kritischen Anlage handelt, da in diesen Einrichtungskategorien grundsätzlich von einem unterschiedlichen Grad der Risikoexposition ausgegangen werden kann. [...]

Durch diese klar definierte Dreistufigkeit wird z.B. auch verhindert, dass zukünftig auch bloße (besonders) wichtige Betreiber von Energieanlagen Systeme zur Angriffserkennung einführen müssen, wie es § 5c Abs. 4 S. 3 Nr. 11 EnWG nahelegt. Vielmehr kann so sicher gestellt werden, dass auch nur Betreiber von kritischen Energieanlagen Systeme zur Angriffserkennung einsetzen müssen. Dies Ergebnis würde dem § 31 Abs. 2 BSIG entsprechen, der diese Pflicht auf die Betreiber von kritischen Anlagen beschränkt. Auch ansonsten wird so die BNetzA beim Erlass ihrer IT-Sicherheitskataloge dazu verpflichtet, diese Dreistufigkeit einzuhalten.

**b. § 5c Abs. 5, 6 EnWG – Nachweiserbringung**

Nach § 5c Abs. 5 S. 1 EnWG sollen zukünftig nicht nur Betreiber von kritischen Energieanlagen, sondern alle Betreiber von Energieanlagen, die eine (besonders) wichtige Einrichtung darstellen, ihre Dokumentation über die Einhaltung der IT-Sicherheitskataloge proaktiv an die Bundesnetzagentur übermitteln. **Dies wird abgelehnt und gefordert, dass nur Betreiber von kritischen Energieanlagen proaktiv ihre Dokumentation an die Bundesnetzagentur übermitteln müssen.** Dies entspricht auch dem aktuellen Entwurf der IT-Sicherheitskataloge<sup>7</sup> (vgl. Tenorziffer 3 und die proaktive fehlende Nachweispflicht in Anlage 3).

Im Bereich des BSIG wird richtigerweise bei der Nachweiserbringung unterschieden zwischen Betreibern von kritischen Anlagen und (nur) besonders wichtigen und wichtigen Einrichtungen. Während Betreiber von kritischen Anlagen nach § 39 BSIG einer ex ante

<sup>7</sup> [https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Versorgungssicherheit/IT\\_Sicherheit/Sicherheitskataloge/start.html](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Versorgungssicherheit/IT_Sicherheit/Sicherheitskataloge/start.html).

(also einer proaktiven) Nachweispflicht unterliegen, gilt dies nicht für (besonders) wichtige Einrichtungen. Für diese wird von einer ex ante Nachweispflicht abgesehen. Vielmehr statuieren die §§ 61, 62 BSIG eine Nachweispflicht nur nach Einzelfallentscheidung durch das BSI, was sich gemäß § 61 Abs. 3 BSIG explizit auch auf die Vorlage der Dokumentation bezieht. Zudem wird klargestellt, dass die Nachweise frühestens drei Jahre nach Inkrafttreten des NIS2-Umsetzungsgesetzes angefordert werden dürfen. Es gibt keinen Grund für die Betreiber von Energieanlagen von dieser Logik abzuweichen. Zudem ist unklar, ob diese Dokumentation auf Grund der schieren Masse an Dokumenten überhaupt von der BNetzA überprüft werden kann, wenn zukünftig faktisch alle Betreiber von Energieanlagen diese übermitteln müssten. Ferner ist im Rahmen der aktuellen Formulierung unklar, ab wann und in welchem Turnus die entsprechenden Dokumentationen vorgelegt werden müssen. **Es wird deshalb gefordert, dass § 5c Abs. 5 EnWG die in den §§ 61, 62 BSIG festgelegte Logik nachvollzieht.**

**Formulierungsvorschlag:****§ 5c Abs. 5 EnWG - IT-Sicherheit im Anlagen- und Netzbetrieb, Festlegungskompetenz**

(5) Der Betreiber eines Energieversorgungsnetzes oder der Betreiber einer Energieanlage, der eine besonders wichtige Einrichtung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 des BSI-Gesetzes oder eine wichtige Einrichtung nach § 28 Absatz 2 Satz 1 des BSI-Gesetzes ist, **der Betreiber einer Energieanlage, die kritische Anlage nach § 2 Nummer 22 des BSI-Gesetzes ist** und dessen Energieanlage an ein Energieversorgungsnetz angeschlossen ist und **der Betreiber eines digitalen Energiedienstes, die kritische Anlage nach § 2 Nummer 22 des BSI-Gesetzes ist**, hat der Bundesnetzagentur die Dokumentation über die Einhaltung der Anforderungen des jeweiligen IT-Sicherheitskatalogs nach Absatz 1 Satz 7 oder nach Absatz 2 Satz 10 und Absatz 3 S. 7 zu übermitteln. **Die Bundesnetzagentur kann frühestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gegenüber dem Betreiber einer Energieanlage, der eine besonders wichtige Einrichtung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 des BSI-Gesetzes oder eine wichtige Einrichtung nach § 28 Absatz 2 Satz 1 des BSI-Gesetzes ist und dessen Energieanlage an ein Energieversorgungsnetz angeschlossen ist, sowie gegenüber dem Betreiber eines digitalen Energiedienstes, der eine besonders wichtige Einrichtung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 des BSI-Gesetzes oder eine wichtige Einrichtung nach § 28 Absatz 2 Satz 1 des BSI-Gesetzes ist, die Vorlage der Dokumentation anordnen. §§ 61 Abs. 4; 62 BSI-Gesetz gelten entsprechend. [...]**

**c. § 95 EnWG – Bußgeldvorschriften**

**Es muss eine Klarstellung erfolgen, dass neben den Bußgeldern nach der DSGVO keine Bußgelder nach dem EnWG verhängt werden dürfen** (siehe die vergleichbare Regelung in § 65 Abs. 10 BSIG). Ferner fehlt eine Klarstellung, dass der gleiche Verstoß nur entweder nach dem EnWG oder nach dem BSIG mit einem Bußgeld versehen werden darf.